



Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) zum Hinweisverfahren 2018/4 der EEG-Clearingstelle – zeitliche Wirkung der Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017

09.02.2018

Die Clearingstelle EEG hat in ihrer Sitzung am 17.01.2018 beschlossen, ein Hinweisverfahren zu folgender Frage einzuleiten:

Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20 % bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist? Insbesondere: Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch im Inbetriebnahmejahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromeinspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?

Zu dem am 22.01.2018 veröffentlichten Hinweisentwurf der Clearingstelle EEG nimmt der BWE wie folgt Stellung:

Der BWE teilt im Wesentlichen die Rechtsauffassung der Clearingstelle, wie im Hinweisentwurf dargelegt.

Der BWE begrüßt, dass die Clearingstelle den rückwirkenden Eintritt der Rechtsfolge des § 52 Absatz 3 Nr. 1 EEG 2017 bejaht, sobald die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 fristgerecht erfolgt ist. Nur eine solche Auslegung ist interessengerecht und entspricht dem Wortlaut und der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der Norm.

Der BWE empfiehlt jedoch in den Hinweis zur Klarstellung aufzunehmen, dass die Rechtsfolge des § 52 Absatz 3 Nr. 1 EEG 2017 rückwirkend „**zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme**“ eintritt.

Ferner sollten auch Leistungserhöhungen berücksichtigt werden, deren Meldung versäumt wurde. Insgesamt schlägt der BWE daher folgende Ergänzung vor:

*Die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 %) tritt rückwirkend „**zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der meldepflichtigen Leistungserhöhung**“ ein, sobald die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgt ist.*



Ferner hält es der BWE für sinnvoll und notwendig, auch die Fälle zu betrachten, bei denen eine Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 nicht fristgerecht bis zum 28.02. im Jahr nach der Inbetriebnahme erfolgt.

In einem solchen Fall muss die Rückwirkung der Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 zum 01. Januar des Jahres eintreten, für das erstmals fristgerecht die Meldung (im Folgejahr bis zum 28.01.) erfolgt ist:



Diese Auslegung entspricht den Ausführungen der Clearingstelle zu Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.

Ansprechpartnerinnen

Sonja Hemke

Leiterin Abteilung Fachgremien und Energierecht

Philine Derouiche

Fachreferentin Energierecht

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

T +49 (0)30 / 212341-127

s.hemke@wind-energie.de

T +49 (0)30 / 212341-131

p.derouiche@wind-energie.de